

anhand von verschiedenen Konstitutionen des Codex Theodosianus und des Codex Iustinianus die Entwicklung des Kolonats vom 4. bis zum 6. Jh. und dessen konkrete juristische Ausgestaltung, für die der Eintrag in die Steuerlisten und die damit zusammenhängende Entrichtung der Kopfsteuer von besonderer Bedeutung waren. Er hält es für möglich, „that the colonate in its legal form, with *coloni censibus adscripti*, came into being in or shortly before 293/294“ (S. 147). D. T.

*Tenere et habere*. Leihen als soziale Praxis im frühen und hohen Mittelalter, hg. von Jürgen DENDORFER / Steffen PATZOLD (Besitz und Beziehungen 1) Ostfildern 2023, Jan Thorbecke Verlag, 482 S., ISBN 978-3-7995-5040-6, EUR 50. – Mitte des 20. Jh. konstruierten Wissenschaftler wie Heinrich Mitteis in Deutschland und François-Louis Ganshof auf internationaler Ebene eine meisterhafte Sicht des Feudalismus, die ein halbes Jahrhundert lang als endgültig galt. Im Jahr 1994 jedoch griff Susan Reynolds den etablierten Konsens über den Feudalismus frontal an. Spätere Veröffentlichungen haben gezeigt, dass die ältere Forschung gründlich überprüft werden muss, auch wenn Reynolds vielleicht nicht in allen Punkten recht hat. Leider war Reynolds viel besser darin, Altes zu zerstören, als etwas Neues aufzubauen, und das hat die Verbreitung ihrer Ideen außerhalb des Kreises der MA-Historiker behindert. Viele allgemeine Werke wiederholen noch immer die alten Lehrbücher, weil Reynolds keine Alternative präsentierte und lange Zeit auch niemand anderes. Fast dreißig Jahre später ist dies der erste ehrgeizige Versuch, einen Rahmen für das ma. Eigentum nach Reynolds zu schaffen. Der einleitende Artikel der Hg. (S. 11–23) führt den Leser in das neue Konzept ein, für das dieses Buch wirbt. Anstelle des engeren Begriffs des Lehens gehen die Vf. von der Leihe aus. Dieser terminologische und konzeptionelle Wechsel ermöglicht es ihnen, nicht nur eine einzige Art von Verhältnissen darzustellen, sondern die vielen Formen, die es in all ihren Variationen und ihrer Flexibilität gibt. Jeder Vf. hat das Konzept der Leihe als zentrales Element für die Betrachtung verschiedener Quellen, Regionen und Epochen verwendet. So finden wir für die Karolingerzeit Kapitularien (Christoph HAACK, S. 27–52), Urkunden von Herrschern (Daniel LUDWIG, S. 53–84) oder kirchlichen Institutionen (Thomas KOHL, S. 85–102, für die Regionen östlich des Rheins; Fraser MCNAIR, S. 103–130, für das westfränkische Reich), Formularien (Marco VERONESI, S. 131–156) und Polyptychen (Steffen PATZOLD, S. 157–182). Das Buch geht auch über die Karolingerzeit hinaus und untersucht spätere Entwicklungen, wobei wiederum verschiedene Materialien herangezogen werden. Auf der Ebene des Reichs werden narrative Quellen (Levi ROACH, S. 185–211, für die Zeit von 1070 bis 1150 und Roman DEUTINGER, S. 213–228, für das Jahrhundert danach) sowie königliche und kaiserliche Urkunden (Rüdiger LORENZ, S. 229–287) analysiert. Vier lokale Studien ergänzen sie (Sebastian KALLA, S. 289–332, über die Urkunden der Bamberger Bischöfe 1102–1260, Jürgen DENDORFER, S. 333–373, über die bayerischen Traditionsbücher, Rebekka DE VRIES, S. 375–411, und Alberto SPATARO, S. 413–436, über Urkunden aus Vercelli bzw. Mailand). Die wichtigste allgemeine Schlussfolgerung aus all die-